

## Anwendungsbereich – § 1 Abs. 1 und 2 GOZ

### § 1 Abs. 1 GOZ

Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Zahnärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.

#### *Merke!*

§ 1 Abs. 1 GOZ besagt, dass die GOZ nur dann eine Anwendungsgültigkeit hat, sofern Kraft Gesetz keine anderen Regelungen getroffen wurden wie z. B. Bestimmungen, die die gesetzlichen Krankenversicherung erlassen hat!

Gesetzlich versicherte Patienten stellen also genau genommen – obwohl sie die Mehrheit bilden – eine Ausnahme dar. Alle Behandlungsmaßnahmen, die das SGB V nicht beinhaltet, sind nach der GOZ zu berechnen: auch dann, wenn die Maßnahmen zwar Leistungsbestandteil der gesetzlichen Krankenversicherung sind, jedoch im Einzelfall nicht dem Wirtschaftlichkeitsgebot oder den Behandlungsrichtlinien entsprechen!

### § 1 Abs. 2 GOZ

Vergütungen darf der Zahnarzt nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind. Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.

#### **Medizinisch notwendige Leistungen**

Mit **Ausnahme von Verlangensleistungen** des Patienten darf der Zahnarzt nur medizinisch notwendige Leistungen erbringen. Nur der behandelnde Zahnarzt kann die medizinische Notwendigkeit nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst feststellen (nach § 1 Abs. 2 Satz 2 GOZ). Demnach bescheinigt der Zahnarzt mit einer ordnungsgemäßen Rechnung die medizinische Notwendigkeit seiner erbrachten Leistungen.

#### **Stellungnahme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (GOZ-Fibel Stand 2005)**

*„Medizinisch notwendig“ ist jede im Einzelfall medizinisch vertretbare (zur Diagnose und/oder Therapie geeignete) Behandlungsmaßnahme, unabhängig von der Höhe der Kosten.“*

#### *Merke!*

Bei Leistungen nach § 1 Abs. 2 GOZ handelt es sich um Leistungen, die zwar in der GOZ/GOÄ enthalten, jedoch medizinisch nicht notwendige Verlangensleistungen darstellen.

#### **Für den Privatpatienten gilt:**

Wünscht ein Privatpatient Leistungen, die zwar in der GOZ/GOÄ enthalten, jedoch medizinisch nicht notwendig sind (z. B. Leistungen aus rein ästhetischen Gründen), so gelten die Bestimmungen für eine Verlangensleistung des § 1 (2) GOZ.

## **Für den gesetzlich versicherten Patienten gilt:**

Wünscht ein Kassenpatient Leistungen, die zwar in der GOZ/GOÄ enthalten, jedoch medizinisch nicht notwendig sind (z. B. Leistungen aus rein ästhetischen Gründen), so gelten – genau wie bei einem Privatpatienten – die Bestimmungen für eine Verlangensleistung des § 1 (2) GOZ. Gegebenenfalls muss vor Behandlungsbeginn eine Vereinbarung nach § 4 (5) BMV-Z oder § 7 (7) EKVZ getroffen werden.

## **To-do-Liste**

Eine schriftliche **Vereinbarung ist nicht Pflicht**, jedoch dringend empfehlenswert:

Laut Gesetz ist für das Verlangen des Zahlungspflichtigen von Leistungen, die medizinisch nicht notwendig sind, keine schriftliche Form notwendig. Lediglich für Verlangensleistungen, die nicht in der GOZ enthalten sind, ist die vorgesehene Schriftform laut § 2 (3) GOZ zu beachten.

Trotzdem ist es empfehlenswert (als Beweis, z. B. bei Zahlungsverzug), auch für das Verlangen des Patienten nach einer nicht notwendigen zahnärztlichen Leistung vor Behandlungsbeginn eine schriftliche Vereinbarung zu treffen und dem Patienten/Zahlungspflichtigen einen Abdruck dieser Vereinbarung auszuhändigen.

- Aufklärung des Patienten (in Kartei/EDV dokumentieren!) über die geplanten Behandlungsmaßnahmen und Kosten.
- **Vereinbarungsempfehlung:** Die Vereinbarung soll vor Erbringung der Leistung durch den Zahnarzt/Zahnärztin getroffen werden; eine nach Leistungserbringung getroffene Vereinbarung hat keine Wirksamkeit.
- Die Hinweise, dass es sich um eine Verlangensleistung handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet werden kann, soll die Vereinbarung enthalten.
- Die Leistungen müssen auf der Rechnung den Zusatz enthalten, dass es sich um Verlangensleistungen gemäß § 1 (2) GOZ handelt. (siehe § 10 GOZ).

## **Beispiele für Behandlungen nach § 1 (2) GOZ**

### ***Voraussetzung***

Für nicht medizinisch notwendige Verlangensleistung, die auf Wunsch des Patienten erbracht wird. (Diese Leistungen sind grundsätzlich in der GOZ enthalten.) Behandlungen, die man nach § 1 (2) GOZ berechnet, sind also zum Beispiel:

- der Austausch intakter Füllungen gegen hochwertigere Versorgung,
- die Überkronung aus rein ästhetischen Gründen,
- eine Zweitprothese.

Ob die Behandlungen nicht notwendige Verlangensleistungen darstellen, muss individuell je Behandlungsfall und ausschließlich vom Behandler entschieden werden.

Handelt es sich demgegenüber bei der Behandlung um eine notwendige Leistung, wird nach § 5 GOZ berechnet. Unter Umständen ist auch dann vor Behandlungsbeginn eine Vereinbarung gemäß § 2 (1) GOZ (Abweichende Höhe der Vergütung) erforderlich.